



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Vom Reformmodell zur modernen Universität

Rimbach, Gerhard

Düsseldorf, 1992

6.3.3 Fachhochschulstudiengänge

urn:nbn:de:hbz:466:1-8287

6.3.3 Fachhochschulstudiengänge

Eine Besonderheit unter den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes waren die außerhalb liegenden Abteilungen in Höxter, Meschede und Soest der Gesamthochschule Paderborn sowie Gummersbach der Gesamthochschule Siegen. Nachdem die anfängliche Planung, auch die Außenstellen in den Integrationsprozeß einzubeziehen, aus Kostengründen aufgegeben und die Zahl ingenieurwissenschaftlicher integrierter Studiengänge an den fünf Gesamthochschulen Ende 1975 auf je zwei zurückgenommen worden war, blieben überall Fachhochschulstudiengänge dieses Bereichs bestehen. Außerdem waren in Essen und Siegen die FH-Studiengänge Sozialarbeit und Sozialpädagogik vorhanden sowie in Wuppertal und Essen die Fachrichtung Design.

Die Fachhochschulstudiengänge standen unverbunden neben den wissenschaftlichen Studiengängen. Zwar hatte das Ministerpräsidentenabkommen von 1969 eine Durchlässigkeit vorgesehen, wonach die einander entsprechenden Lehr- und Studienprogramme der Fachhochschulen und wissenschaftlichen Hochschulen aufeinander abgestimmt und der Übergang der Studenten von einem Hochschulbereich zum anderen erleichtert werden sollte,⁷⁵ aber im Gegensatz zu anderen Bundesländern kam es in NRW nicht zur praktischen Umsetzung dieses Abkommens. Lediglich der Abschluß eines Fachhochschulstudiums berechnete zum Studium an wissenschaftlichen Hochschulen. Ob dabei Studienleistungen angerechnet wurden, lag im Ermessen der zuständigen Prüfungsausschüsse, die hierbei in der Regel restriktiv verfahren. Erst die im Laufe der 80er Jahre meistens fünfsemestrigen Ergänzungsstudiengänge schufen für Fachhochschulabsolventen eine eindeutige Übergangsmöglichkeit.

Spätestens nachdem an Gesamthochschulen gute Erfahrungen mit der Zulassung von Fachoberschulabsolventen in integrierten Studiengängen vorlagen, wäre es an der Zeit gewesen, zumindest eine Übergangsmöglichkeit nach bestandener Diplomvorprüfung für Fachhochschulstudierende zu schaffen. Aber nach Ausweitung des Numerus clausus an wissenschaftlichen Hochschulen bestand politisch kein Interesse mehr, FH-Studenten ein wissenschaftliches Weiterstudium zu gestatten. Da eine derartige Abschottung auch der Intention der Fachhochschulen entsprach, denn sie wollten nicht ihre qualifizierten Studierenden nach dem Grundstudium verlieren, blieb es bis heute bei diesem Verstoß gegen das Prinzip der Durchlässigkeit, mit dem auch die wissenschaftlichen Hochschulen in Zeiten der Überlast durchaus einverstanden sind. Die auf diese Weise bestätigte Rangordnung unter den Hochschulen ist solange willkommen, wie verhindert wird, daß sich Fachhochschulen zu gleichwertigen Hochschulen entwickeln. Obwohl die Interessenlage der Hochschule unterschiedlich ist, stimmen sie doch in diesem Falle in der Absicht überein, eine Durchlässigkeit zu blockieren. Um des Linsengerichts eines eher bescheidenen Beitrags zur Studienzeitverkürzung, denn die Zahl der Übergänger dürfte eher bescheiden ausfallen,⁷⁶ werden bildungspolitische Grundsätze konterkariert. Noch Ende der siebziger Jahre waren in diesem isolierten Bereich der FH-Studiengänge etwa jeder fünfte Studierende an den Gesamthochschulen immatrikuliert, wobei die Skala von Duisburg mit 5% bis Siegen mit 31% reichte.

⁷⁵ Vgl. Artikel 2 des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiet des Fachhochschulwesens vom 31.10.1969, veröffentlicht im Materialdienst 5/68 der ESG Stuttgart.

⁷⁶ Für diese Vermutung spricht die wesentlich gestiegene Zahl von Abiturienten an Fachhochschulen und die Erfahrung in anderen Bundesländern, die den Übergang nach einer qualifizierten Zwischenprüfung eröffnet haben.

Durch den Semesterabbruch des Sommersemesters 1969 hatten die Studierenden der Vorgängereinrichtungen neue Grundsätze für das Studium erstritten,⁷⁷ durch die das auf Klausuren und Prüfungen basierende semestrale Versetzungssystem sowie ein Unterrichtssystem mit detailliert vorgeschriebenen Stoffplänen durch neue Regelungen abgelöst wurden. Der Selbstverwaltung wurden mehr Kompetenzen eingeräumt als bei wissenschaftlichen Hochschulen üblich. Es erfolgte also eine extreme Veränderung von detaillierter Fachaufsicht in einen Selbstgestaltungsspielraum von Studieninhalten- und -organisation sowie bei Prüfungen, jedenfalls in den bis heute dominierenden Ingenieurstudiengängen.

Die Art, Beurteilungskriterien und mehrfache Wiederholbarkeit studienbegleitender Leistungsnachweise wurden von Selbstverwaltungsgremien entschieden. Leistungsnachweise waren Teil der Abschlußprüfung, die außerdem nur eine dreimonatige Abschlußarbeit und eine mündliche Prüfung umfaßte, die sich an den Stoffbereich der Abschlußarbeit anlehnte.⁷⁸ Dieses relativ flexible Prüfungssystem, das es erlaubte, Leistungsnachweise als Referate, Entwürfe, Klausuren, Fachgespräche, Arbeiten in Laboratorien und schriftliche Ausarbeitungen abzulegen, d.h. die Streßsituation zu mildern, führte im Lande zusammen mit dem gesetzlichen Zugeständnis, Studienordnungen innerhalb der Fachhochschule zu beschließen,⁷⁹ zur Vielfalt von Studienplänen und -fächern sowie zu Prüfungsmodalitäten, die die sonst durch staatliche Aufsicht erzielte Einheitlichkeit auflöste. Der bei einem offenen System befürchtete Leistungsabfall und erwartete Studienzeitverlängerungen riefen diejenigen auf den Plan, die diesen "Wildwuchs" durch "bewährte Prüfungsordnungen" abzubauen gedachten.

Die während des Streiks zugestandenen Regelungen wurden in hartnäckigen über Jahre anhaltende Auseinandersetzungen auf die übliche Reglementierung zurückgeschraubt, versehen mit Mutmaßungen über die gefährdete Anerkennung der Prüfungsleistungen, Niveauverluste und Studienzeitverlängerung bei Hochschulwechsel. Begründete Kenntnis darüber, inwieweit diese Befürchtungen zutreffend waren, hätte sich nur in der Praxis durch Erfahrungen herausstellen können. Statt empirisch zu prüfen, wurden die Reformschritte mit Hilfe von Ermüdungstaktik weitgehend rückgängig gemacht, was u.a. durch das Gesamthochschulentwicklungsgesetz erfolgte. Die im Fachhochschulgesetz vorgesehene Fachhochschulkonferenz, die eine Koordinierung unter den Fachhochschulen hätte leisten können, wurde durch das GHEG aufgehoben.⁸⁰

Für die Fachhochschulstudiengänge dauerte die Ablösung des pluralen Studienangebots durch ein vereinheitlichtes, die Transformation eines liberalisierten Prüfungssystems in ein verrechtlichtes und konventionelles, die Rücknahme von Selbstverwaltungskompetenz einige Jahre.⁸¹ Die Studierenden und ihre Sprecher konnten diese Entwicklung nicht verhindern,

⁷⁷ Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen - Geschäftsbereich Hochschulwesen: Erlaß H II B1.36-60/0 Nr. 2975/69 vom 11. August 1969.

⁷⁸ Der Ministerpräsident - Geschäftsbereich Hochschulwesen: Erlaß H II B1.72-15/0 Nr. 4719/69 vom 22. Dezember 1969 und Erlaß H II B1.72-15/0 Nr. 4010/69 vom 18. Oktober 1969.

⁷⁹ Fachhochschulgesetz vom 29. Juli 1969 (GV.NW. S. 572 ff.) §§ 9, 15 u. 24.

⁸⁰ Das Gesamthochschulentwicklungsgesetz (GV.NW. S. 223) vom 30. Mai 1972 hob in § 35 (2) die §§ 32 und 33 des FHG auf.

⁸¹ In den "Informationen MWF" Nr. 18 vom März 1977 wird mitgeteilt, daß nunmehr "das Lehrangebot neu geordnet" worden und nach "einheitlich bezeichneten Fachrichtungen, Studiengängen und Studienrichtungen inhaltlich bestimmt" sei. Vgl. S. 13 f.

zumal ihre teilweise ideologischen Positionen, diese eher förderten: "Prüfungen werden vom kapitalistischen Staatsapparat ständig als Steuerungs- und Unterdrückungsinstrumente an den Hochschulen im Interesse des Kapitals und dessen damit verbundenen Anspruchs an die Inhalte des Studiums eingesetzt."⁸²

Die Fachhochschullehrer waren in ihrer Auffassung über ein angemessenes Prüfungssystem gespalten. Aufgrund ihrer Sozialisation (eigenes Studium, Berufspraxis und Tätigkeit als Dozent an Höheren Fachschulen) neigten sie mehrheitlich zu restriktiven Maßnahmen, allerdings von ihnen selbst geregelt. Als Beamte waren sie eher als die Studierenden geneigt, sich ministeriellem Drängen zu fügen und loyal ihren Sachverstand einzubringen, ohne den eine Ministerialbürokratie nicht in der Lage wäre, fachspezifische Regelungen in Prüfungsordnungen festzulegen. So wurden im September 1971 sechzehn fachspezifische Arbeitsausschüsse berufen, die aufgrund eines 10 Punktekatalogs staatliche Prüfungsordnungen für die einzelnen Studienrichtungen erarbeiten sollten.⁸³ Da die Arbeitsergebnisse überwiegend nicht den Vorstellungen des Ministeriums entsprachen, wurde im Juni 1972 ein Ausschuß für Grundsatzfragen der Prüfungsordnungen gebildet. Nach kontroversen Verhandlungen setzte das Ministerium sein Konzept von hochschulüblichen Prüfungsordnungen mit 8-12 Abschlußprüfungen sowie die Trennung in Grund- und Hauptstudium durch.⁸⁴

Im Mai 1973 wurden die Fachausschüsse reaktiviert mit dem Ziel, bis Ende des WS 1973/74 "dem Wesen einer Hochschulabschlußprüfung entsprechende" Regelungen einzuführen.⁸⁵ Die Abwertung studienbegleitender Leistungsnachweise wurde damit begründet, daß sie "der subjektiven Kontrolle des Lernerfolges für den einzelnen Kandidaten" dienten, während durch Fachabschlußprüfungen "die notwendige objektive Erfolgskontrolle", die "Rechtssicherheit" und "Vergleichbarkeit" zur Begründung für das herrschende Prüfungssystem herangezogen wurden, Begründungen mit formalem Anspruch, aber ohne hochschuldidaktische Plausibilität. Im Laufe des Jahres 1974 wurden die staatlichen Prüfungsordnungen veröffentlicht. Der von den Hochschulen zu gestaltende Spielraum bestand dabei übrigens aus der Nennung von sechs weiteren Fächern mit Leistungsnachweispflicht, die in zu genehmigenden Studienordnungen vorgeschlagen werden mußten.⁸⁶ Die Variabilität bei Leistungsnachweisen wurde durch die bei Fachprüfungen festgelegten exakten Modalitäten ersetzt.

Nachdem zwölf Fachprüfungen fixiert waren, war es im Interesse der Fachhochschullehrer, für die mit Leistungsnachweisen abschließenden weiteren Fächer ebenfalls zumindest ähnliche Reglementierungen zu erreichen. Dahinter stand die Befürchtung, sonst eine Rangstufung der Fächer zu provozieren, die sich bis in die Besoldung hätte auswirken können. Im übrigen sollte durch die obligatorischen Leistungsnachweise die regelmäßige Präsenz der Studierenden in den Lehrveranstaltungen erreicht werden. Infolge der Parallelität der Interessenlage zwischen Fachhochschullehrern und Ministerium wurden die Anforderungen und formalen Bedingungen

⁸² SVI-Fachhochschulzeitung, Zeitung für Studenten an Fachhochschulen, Nr. 5/72, S. 2.

⁸³ Erlaß des MWF I B5. 43-15/0/2 Nr. 5320/71 vom 27. September 1971.

⁸⁴ Erlaß des MWF I B5.43-16/0/0 vom 25. September 1972.

⁸⁵ Erlaß des MWF I B5.-43-15/0/2 Nr. 5279/73 vom 30. Mai 1973 mit der Anlage: Neuregelung der Prüfungsordnungen für Fachhochschulstudiengänge und entsprechender Studiengänge an Gesamthochschulen, I B 5.43-15/0/2 Nr. 5299.

⁸⁶ Ebd., S. 2.

der Leistungsnachweise den Regeln für Prüfungen vollständig angeglichen, so daß die vorher gefundene unterschiedliche Definition für Leistungsnachweise und Fachprüfungen - "subjektive Lernerfolgskontrolle" und "objektive Erfolgskontrolle" - sich als faktisch überholt erwies und nunmehr nur noch für die weiteren Leistungsnachweise herangezogen werden konnte, die zusätzlich als Prüfungsvorleistungen auch noch zu bestehen waren. Die gesamte Studienstruktur wird seitdem von zahlreichen Prüfungen oder prüfungsähnlichen Kontrollen durchzogen und die Verschulung des Studiums perfektioniert. Der auch von ministerieller Seite geforderte Freiraum in Form von Wahlveranstaltungen konnte praktisch nicht genutzt werden, da die Studierenden durch Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen derart belastet waren, daß sich keine Nachfrage über den Pflichtkanon des Fachstudiums hinaus entwickeln konnte. Die mögliche Schwerpunktsetzung innerhalb des weitgehend wieder verschulerten Studiums erstreckte sich auf das Thema der Abschlußarbeit und zwei Wahlpflichtfächer, die aus einem begrenzten fachspezifischen Fächerkatalog ausgewählt werden konnten.

Die erstmals im Jahre 1979 erfolgende Änderung der Prüfungsordnungen bezog sich nur auf die Möglichkeit, ein Praxissemester im 2. Studienabschnitt zu absolvieren, ein Angebot, das an den Gesamthochschulen ohne praktische Folgen blieb. Außerdem wurden die Bestimmungen für das obligatorische jeweils dreimonatige Grund- und Fachpraktikum präzisiert.

Im übrigen bewegten sich die Auseinandersetzungen zwischen den Fachhochschulen und dem Wissenschaftsministerium um die Frage der Semesterzahl und des Studienvolumens,⁸⁷ ob die nicht als ausreichend bewerteten Prüfungsleistungen durch Prüfungsvorleistungen aufgebessert werden könnten oder nicht⁸⁸ und ob bei Prüfungsnoten von zwei oder drei Stellen hinter dem Komma auszugehen sei.⁸⁹ Nachdem das Hochschulrahmengesetz 1976 auch für den Abschluß eines Fachhochschulstudiums den Diplomgrad vorgesehen hatte,⁹⁰ wurde dann auf Intervention der Universitäten durch Änderung dieses Gesetzes festgelegt, daß der Diplomgrad mit dem Zusatz "Fachhochschule" ("FH") zu verleihen sei.⁹¹ Dieser der Rangordnung unter den Hochschulen dienende Zusatz führte zu dem kuriosen Ergebnis, daß auch Absolventen von Fachhochschulstudiengängen an Gesamthochschulen mit diesem Etikett versehen werden müssen. Der Bundesgesetzgeber hatte bei der Novellierung des HRG die Gesamthochschule, das ursprünglich in § 5 genannte Reformziel, im Gesetzestext gestrichen. Absolventen von Gesamthochschulen führen deshalb seit 1987 teilweise in ihrem Akademischen Grad einen Hochschultyp als Zusatz, an dem sie in der Regel nie eingeschrieben waren.

Bei der Aufteilung der Vorschriften über Prüfungsordnungen im Jahre 1982 in einen Allgemeinen Teil, der für Fachrichtungen galt (z.B. Ingenieurwesen)⁹² und den speziellen Rege-

⁸⁷ Auf Drängen der Fachhochschulen wurde der Gesamtstudienumfang von 150 auf 190 Semesterwochenstunden bei einer Erhöhung der Regelstudienzeit von drei auf dreieinhalb Jahre angehoben, vgl. z.B. Allgemeine Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge des Ingenieurwesens vom 25. Juni 1982, § 2 (2) u. (3).

⁸⁸ Erlaß des MWF: IA5-8138.1 vom 11.8.1978.

⁸⁹ Ebd., S. 2.

⁹⁰ Vgl. § 18 des HRG vom 26. Januar 1976.

⁹¹ Gesetz über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 20. Oktober 1987 (GV.NW. S. 366), § 63.

⁹² Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung (Allgemeine Diplomprüfungsordnung - ADPO) für die Studiengänge der Fachrichtung Ingenieurwesen an Fachhochschulen und für entsprechende Studiengänge an Universitäten - Gesamthochschulen - im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. Juli 1982, GV. NW. 1902, S. 351, ber. S. 520, geändert durch VO v. 4.12.1983 (GV.NW. S. 612), Art. 1 der VO v. 29.10.1987 (GV. NW. S. 357).

lungen für jeden Studiengang (z.B. Bauingenieurwesen)⁹³ erfolgte erneut eine Erweiterung der Zahl der Prüfungsfächer von 12 auf 16. Dazu kamen 10 Leistungsnachweise und studien-gangabhängig zahlreiche weitere Leistungsnachweise als Prüfungsvorleistung.⁹⁴ Der im Jahre 1969 von den Studierenden erzielte Durchbruch wurde nach 13 Jahren hartnäckigem Insistierens teilweise im Einverständnis mit den Professoren an Fachhochschulen vollständig rückgängig gemacht. Auch die im Jahre 1987 erfolgte Umstellung auf Hochschulprüfungen⁹⁵ änderte inhaltlich und strukturell nichts an diesem Sachverhalt, da gemäß Übergangsbestimmung die staatlichen Prüfungsordnungen in ihrem Anwendungsbereich als Hochschulrecht⁹⁶ fortgelten. Obwohl ein unter permanentem Prüfungs- und Anpassungsdruck zu vollziehendes Studium zwar z.Zt. hingenommen wird und insoweit zu dem erwünschten Ergebnis führt, ist dieses Resultat keineswegs zufriedenstellend.

Auf welche Weise Lehre und Studium Studierende "zu kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt",⁹⁷ ist angesichts der detaillierten auf fachliche Spezialisierung, auf die zumindest alle Studiengänge der Fachrichtung Ingenieurwesen ausgerichtet sind, nicht einsichtig. Diese bilden immer noch den Kern der Fachhochschulen. Ebenso unerfindlich ist, wie und wann die immer noch im gleichen Gesetz (§ 5) aufgegebene Neuordnung des Hochschulwesens stattfinden soll. Sie soll gewährleisten:

- "inhaltlich differenzierte und zeitlich gestufte, aufeinander bezogene Studiengänge mit entsprechenden Abschlüssen in dafür geeigneten Bereichen anzubieten; soweit es der Inhalt der Studiengänge zuläßt, sollen gemeinsame Studienabschnitte oder aufeinander folgende Studiengänge geschaffen werden,
- Studiengänge so aufzubauen, daß bei einem Wechsel zwischen Studiengängen gleicher oder verwandter Fachrichtungen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen weitgehend angerechnet werden können".⁹⁸

Diese schon in ihrem Kern im § 1 des GHEG im Jahre 1972 gestellte Aufgabe steht 15 Jahre später in der Realität der Gesamthochschulen die fast vollständige Isolation der Fachhochschulstudiengänge gegenüber. Die erneute Absichtserklärung des Gesetzgebers hat daran absolut nichts geändert. Das an gleicher Stelle genannte Ziel, "weitere integrierte Gesamthochschulen durch Gesetz zu errichten, es sei denn, die Ziele werden von den jeweiligen Hochschulen eines Bereichs unter Aufrechterhaltung ihrer rechtlichen Selbständigkeit im Wege der Zusammenarbeit erreicht",⁹⁹ wird offensichtlich inzwischen als sinnentleertes Relikt mitgeschleppt. Nach dem gesetzlichen Text wäre Handlungsbedarf vorhanden, denn die als

⁹³ Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Bauingenieurwesen an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten-Gesamthochschulen - des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung - FPO - Bauingenieurwesen) vom 25. Juni 1982 GV.NW. 1982, S. 386, geändert durch Art. III d. VO v. 29.10.1987 (GV. NW. S. 357).

⁹⁴ Ebd., §§ 4 und 5.

⁹⁵ Gesetz über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), § 60 (1).

⁹⁶ Ebd., § 83, Satz 3,2. Halbsatz: "Staatliche Prüfungsordnungen gelten in ihrem bisherigen Anwendungsbereich als Hochschulrecht fort."

⁹⁷ § 51 des FHG vom 20. Oktober 1987.

⁹⁸ Ebd., § 5 (2), Satz 1.

⁹⁹ Ebd., § 5 (3), Satz 1.

Alternative eröffnete Kooperation zwischen den Hochschulen findet kaum statt. Der allgemeine Konsens der Beteiligten, Politiker und Hochschulen, erschöpft sich darin, diesen gesetzlichen Auftrag einfach zu ignorieren. Damit wird umgangen, das Ausbleiben der Weiterführung von Hochschul- und Studienreform öffentlich einzugestehen.

6.4 Forschung

Für alle, die um 1970 den Tertiären Sektor reformieren wollten, standen eine Neuordnung des Hochschulsystems und eine umfassende Studienreform im Mittelpunkt. Dagegen traten Diskussionen über die Neuordnung der Forschung zurück. Daraus entstand gelegentlich der Eindruck, die traditionelle Einheit von Forschung und Lehre solle an den Gesamthochschulen aufgegeben, zumindest modifiziert werden. Tatsächlich gab es damals - unabhängig von den Gesamthochschulen - zahlreiche Belege dafür, daß diese Einheit nur noch als Idealvorstellung bestand und in Wirklichkeit schon längst auf eine im wesentlichen am Ende des Studiums erreichbare Beteiligung der Studierenden am Forschungsprozeß reduziert worden war, ein zwangsläufiger Prozeß infolge des Auseinanderklaffens zwischen hochspezialisierter Forschung, die erhebliche Vorkenntnisse voraussetzte, und eines breit angelegten Studiums, in dem erst die erforderlichen wissenschaftlichen Grundlagen erworben werden sollten. Das Drängen auf kürzere Studienzeiten und die Integration von Fachhochschulen ohne Forschungsauftrag hätte dazu führen können, bei der integrierten Gesamthochschule, die Einheit von Forschung und Lehre noch mehr zu modifizieren oder sogar ganz fallenzulassen.

Durch die wachsende Ausbildungsaufgabe der Hochschulen und infolge ihrer unzureichenden Ausstattung sah der Wissenschaftsrat die Wahrnehmung der Forschungsaufgaben gefährdet.¹⁰⁰ In dieser Situation hielt er an der Forschung als eigenständiger und wesentlicher Aufgabe der Hochschulen entschieden fest, weil nur dadurch die wissenschaftliche Durchdringung der Studiengänge gewährleistet werden könne.¹⁰¹ Allerdings sollte das breite Spektrum der Studiengänge "von der Vermittlung von Forschungsergebnissen bis zur selbständigen Teilnahme an der Forschung" reichen.¹⁰²

Neben der allgemeinen am Erkenntnisgewinn ausgerichteten Forschung sollten "unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Erfordernisse ..." festzulegende "Gebiete verstärkt gefördert und ausgebaut werden".¹⁰³ Als Aufgabe der Hochschulen sah der Wissenschaftsrat eine breit angelegte allgemeine Forschungsförderung, aus der sich Schwerpunkte entwickeln könnten, die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft gegebenenfalls gefördert würden. Neben den Forschungsvorhaben in den Fachbereichen empfahl der Wissenschaftsrat weitere organisatorische Einheiten wie Sonderforschungsbereiche, Zentralinstitute für fachbereichsübergreifende längerfristige Aufgaben größeren Umfangs und Forscher- oder Projektgruppen für zeitlich begrenzte Aufgaben, an denen mehrere Wissenschaftler aus verschiedenen Fachbereichen arbeiten sollten.¹⁰⁴

¹⁰⁰ Wissenschaftsrat: Empfehlungen 1970, Tübingen 1970, Band 1, S. 15.

¹⁰¹ Ebd., S. 21 f.

¹⁰² Ebd., S. 22.

¹⁰³ Ebd., S. 24.

¹⁰⁴ Ebd., S. 98 ff.